
Spitalversorgungsgesetz (SpVG)

Änderung vom 25.11.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **812.11** | 842.11

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [812.11](#) Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.02.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Die Versorgungsplanung wird periodisch frühestens alle vier und spätestens alle zehn Jahre überarbeitet.

³ Sie kann in Teilbereiche aufgeteilt und gestaffelt überarbeitet werden.

⁴ Der Regierungsrat kann die Periodizität und die Aufteilung in Teilbereiche durch Verordnung festlegen.

Art. 16 Abs. 3 (geändert)

³ Wird die Inselspital-Stiftung als RSZ oder als RPD bezeichnet, sind die erforderlichen Regelungen im Inselvertrag nach Artikel 36 vorzunehmen. Die Bestimmungen zur Rechtsform, zur Organisation und zur Beteiligung finden keine Anwendung.

Art. 17 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Der Kanton gewährleistet die Versorgung, indem er den Leistungserbringern gestützt auf die Versorgungsplanung Leistungsaufträge in der Spitalliste nach Artikel 39 KVG erteilt.

Art. 18 Abs. 3

³ Zudem berücksichtigt er insbesondere

- a* **(unverändert) [FR: (geändert)]** die angebotene Sozialberatung und das Patientenmanagement nach Artikel 52,

Art. 25 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Der Kanton ist bestrebt, den RSZ betriebliche Handlungsspielräume zu verschaffen, soweit dies rechtlich möglich und sachlich gerechtfertigt ist.

Art. 37 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Der Regierungsrat ergreift im Namen des Kantons die zur Ausgestaltung der UPD als Aktiengesellschaft und die zur kantonalen Beteiligung an ihr erforderlichen Massnahmen. Er kann dazu insbesondere Aktiengesellschaften gründen, auflösen, spalten oder fusionieren und Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben oder veräussern.

Titel nach Art. 39 (neu)**2.2.4 Baurechte und Mietverträge****Art. 39a (neu)**

¹ Sofern die RPD oder die UPD im Eigentum des Kantons liegende Grundstücke oder Gebäude operativ und zugleich wirtschaftlich unmittelbar selbst für die Spitalversorgung nutzen, erhebt der Kanton

- a* in den bestehenden Baurechtsverträgen keinen Baurechtszins,
b in den zu erneuernden Mietverträgen einen Mietzins, der sich an der Höhe des Mietzinses orientiert, den die Parteien im Vertrag für die Jahre 2017 bis 2021 vereinbart hatten.

² In allen anderen Fällen vereinbart der Kanton die Baurechts- oder Mietzinse im Einzelfall.

Art. 42 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Stellt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion in einem Versorgungsbereich ein medizinisch nicht gerechtfertigtes Wachstum des Leistungsvolumens fest, kann der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates beschliessen, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion eine Lenkungsabgabe erhebt.

Art. 51 Abs. 1, Abs. 1a (neu), Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler geben in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an folgende Personengruppen ausgerichtet haben:

b (geändert) Mitglieder der Geschäftsleitung.

c Aufgehoben.

^{1a} Die Listenspitäler geben im Vergütungsbericht den Lohn des Vorsitzenden der Geschäftsleitung an.

² Listenspitäler einer interkantonal tätigen Spitalunternehmung erfassen im Vergütungsbericht sinngemäss die Personen nach Absatz 1.

³ Als Vergütungen gelten sinngemäss diejenigen, die in Artikel 663b^{bis} Absatz 2 OR aufgeführt sind.

⁴ Die Listenspitäler geben zudem alle Darlehen und Kredite an, die den Personengruppen nach Absatz 1 gewährt wurden und noch ausstehen.

⁵ Ohne Nennung von Name und Funktion der Personen nach Absatz 1 und unter Vorbehalt von Absatz 1a richtet sich der Umfang der Angaben zu Vergütungen und Krediten sinngemäss nach Artikel 663b^{bis} Absatz 4 OR.

Art. 51a (neu)

Löhne von Chefärztinnen und Chefärzten

¹ Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler melden der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in anonymisierter Form die Löhne der Chefärztinnen und Chefärzte, die bei ihnen angestellt sind.

² Als Lohn gelten

a fixe Vergütungen wie insbesondere Jahreslohn, Funktionszulagen, Einnahmen aus Gutachtens- und Lehrtätigkeit,

b variable Vergütungen wie insbesondere Honorare, Bonifikationen, Gutschriften, Garantiezahlungen, Tantiemen, Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechte, Antritts- und Abgangsentschädigungen, Bürgschaften und Darlehen,

c Beiträge des Listenspitals an die berufliche Vorsorge und an Einkäufe in die berufliche Vorsorgeeinrichtung des Listenspitals.

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion veröffentlicht jährlich im Internet, wie sich die Löhne auf Lohnbandbreiten verteilen.

⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung insbesondere regeln

- a* die zu meldenden Lohnbestandteile,
- b* welche Personen als Chefärztinnen und Chefärzte gelten,
- c* die Lohnbandbreiten.

Art. 52 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

Patientenmanagement und Sozialberatung (unverändert) [FR: (Überschrift geändert)]

¹ Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler betreiben je ein Patientenmanagement und stellen für Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige die Sozialberatung sicher.

Art. 55a (neu)

Vertrauliche Geburt

¹ Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler mit einem Leistungsauftrag für Geburtshilfe ermöglichen den Patientinnen eine vertrauliche Geburt.

² Das Listenspital

- a* stellt durch besondere Massnahmen sicher, dass das soziale Umfeld der Frau keine Kenntnis von der vertraulichen Geburt erhält,
- b* macht das Angebot einer vertraulichen Geburt in geeigneter Weise bekannt.

³ Der Kanton entrichtet den Listenspitälern für jede durchgeführte vertrauliche Geburt eine Pauschale, die den Mehraufwand zur Sicherstellung der Vertraulichkeit abdeckt.

⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung insbesondere regeln

- a* die besonderen Massnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit,
- b* den Leistungsumfang der vertraulichen Geburt,
- c* die Höhe der Pauschale,
- d* die von der Pflicht zur vertraulichen Geburt ausgenommenen Listenspitäler.

Art. 56

Aufgehoben.

Art. 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

Verwaltungssanktionen (Überschrift geändert)

¹ Verletzt ein Leistungserbringer teilweise oder vollständig eine Pflicht nach Artikel 49 bis 55a, verfügt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ihm gegenüber für das betreffende Jahr eine Verwaltungsverfügungssanktion in Form einer Busse bis zu 500'000 Franken.

² Die Höhe der Busse richtet sich nach der Schwere des Verschuldens und der Grösse des Leistungserbringers.

a Aufgehoben.

b Aufgehoben.

³ Die Schwere des Verschuldens hängt insbesondere ab von

a (neu) der Bedeutung der Pflichtverletzung und

b (neu) den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben.

⁴ Die Grösse des Leistungserbringers bemisst sich nach der Höhe seines Umsatzes. Massgebend ist in der Regel der Umsatz in den letzten fünf Jahren vor der Sanktionsverfügung.

a Aufgehoben.

b Aufgehoben.

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 75

3. Ergänzende Bestimmungen (unverändert) [FR: (Überschrift geändert)]

Art. 78 Abs. 1

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion fordert den Beitrag für Restrukturierungen nach Artikel 70 und den Beitrag für Investitionen nach Artikel 76 zurück, wenn die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger

a (unverändert) [FR: (geändert)] den Beitrag aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erhalten hat,

b (unverändert) [FR: (geändert)] den Beitrag zweckwidrig verwendet,

c (unverändert) [FR: (geändert)] gegen Auflagen und Bedingungen verstösst, die mit dem Beitrag verbunden worden sind,

f (unverändert) [FR: (geändert)] von der Spital- oder Geburtshausliste gestrichen wird.

Art. 79 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Bei Zweckentfremdung, Veräusserung oder Streichung von der Spital- oder Geburtshausliste bemisst sich die Rückforderung nach dem Lebenszyklus der Infrastruktur.

Art. 86 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das für die Bewilligung der Ausgabe zuständige Organ des Kantons beschliesst über eine Beteiligung an regionalen Rettungsdiensten, soweit dies im Rahmen der Versorgungsplanung für eine ausreichende Versorgung mit Rettungsleistungen erforderlich ist.

Titel nach Art. 87

3.1.4 (aufgehoben)

Art. 88

Aufgehoben.

Art. 90 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

Einsatzbereitschaft (unverändert) [FR: (Überschrift geändert)]

¹ Die Leistungserbringer gewährleisten im Rahmen der bestellten Leistungen eine entsprechende Einsatzbereitschaft.

Art. 92 Abs. 1 (geändert)

Rettungspflicht (unverändert) [FR: (Überschrift geändert)]

¹ Die regionalen Rettungsdienste sowie die Leistungserbringer nach Artikel 87 sind verpflichtet, Rettungsleistungen zu erbringen. Diese Pflicht ist diskriminierungsfrei zu erfüllen. Sie besteht insbesondere unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Versicherungsstatus der Patientinnen und Patienten.

Art. 94 Abs. 1 (geändert)

¹ Die regionalen Rettungsdienste koordinieren ihre Tätigkeit mit einem oder mehreren Erbringern von Leistungen der Akutversorgung, welche die Voraussetzungen zur notfallmässigen Aufnahme von Patientinnen und Patienten erfüllen.

Art. 95 Abs. 1 (geändert)

¹ Artikel 50 ist für sämtliche Leistungserbringer sinngemäss anwendbar.

**Art. 96 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)**

Verwaltungssanktionen (Überschrift geändert)

¹ Verletzt ein Leistungserbringer teilweise oder vollständig eine Pflicht nach Artikel 50 oder 92, verfügt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ihm gegenüber für das betreffende Jahr eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse bis zu 100'000 Franken.

² Die Höhe der Busse richtet sich nach der Schwere des Verschuldens und der Grösse des Leistungserbringers.

³ Die Schwere des Verschuldens hängt insbesondere ab von

- a (neu) der Bedeutung der Pflichtverletzung und
- b (neu) den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben.

⁴ Die Grösse des Leistungserbringers bemisst sich nach der Höhe seines Umsatzes. Massgebend ist in der Regel der Umsatz in den letzten fünf Jahren vor der Sanktionsverfügung.

⁵ Aufgehoben.

Art. 100 Abs. 6 (geändert)

⁶ Der Regierungsrat

- a (neu) regelt die Einzelheiten zum genormten Betriebsaufwand und zur Berechnung der Beiträge an die Leistungserbringer durch Verordnung,
- b (neu) kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ermächtigen, den Betrag des genormten Betriebsaufwands in Abhängigkeit von den Kosten der Rettungsdienste neu festzulegen.

Art. 107 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.

Art. 111 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Der Regierungsrat kann seine Regelungskompetenzen im Bereich der nicht-universitären Aus- und Weiterbildung durch Verordnung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion übertragen.

Art. 121a (neu)

Nähere Bestimmungen

¹ Der Regierungsrat

- a* regelt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 120 und 121 durch Verordnung,
- b* kann die Leistungserbringer verpflichten, zum Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen elektronische Messsysteme oder -programme zu verwenden,
- c* kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ermächtigen, die nach Buchstabe *b* zu verwendenden Messsysteme oder -programme zu bestimmen.

Art. 127 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Erbringer von Spital- und Rettungsleistungen liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für

- g* **(geändert)** die Prüfung des Vergütungsanteils des Kantons nach KVG und nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG)¹⁾,

² Die Daten sind, sofern sie nicht zwingend für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, so weit zu anonymisieren, dass Rückschlüsse auf andere Personen als die Leistungserbringer ausgeschlossen sind.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ermächtigen, die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher zu regeln.

Art. 128 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

2. Verwaltungssanktionen (Überschrift geändert)

¹ Liefert ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, verfügt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ihm gegenüber für das betreffende Jahr eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse bis zu 500'000 Franken.

- a* Aufgehoben.
- b* Aufgehoben.
- c* Aufgehoben.

² Die Höhe der Busse richtet sich nach der Schwere des Verschuldens und der Grösse des Leistungserbringers.

¹⁾ SR [831.20](#)

³ Die Schwere des Verschuldens hängt insbesondere ab von

- a der Anzahl der Nichtlieferungen,
- b der Anzahl und der Dauer der verspäteten Lieferungen,
- c den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben.

⁴ Die Grösse des Leistungserbringers bemisst sich nach der Höhe seines Umsatzes. Massgebend ist in der Regel der Umsatz in den letzten fünf Jahren vor der Sanktionsverfügung.

⁵ Die allfällige Verwaltungssanktion gegenüber einem Leistungserbringer fasst alle innerhalb eines Jahres erfolgten Verletzungen in einer Verfügung pro Jahr zusammen.

Art. 130 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾ sind anwendbar auf

- a **(neu)** die Kommissionen nach Artikel 4,
- b **(neu)** die Ombudsstelle nach Artikel 5,
- c **(neu)** die Leistungserbringer, soweit ihnen kantonale Aufgaben übertragen sind.

II.

Der Erlass [842.11](#) Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung vom 06.06.2000 (EG KUMV) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 9a Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat setzt den kantonalen Anteil nach Artikel 49a Absatz 2 KVG fest.

III.

Keine Aufhebungen.

¹⁾ BSG [152.04](#)

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 25. November 2020

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Schnegg

Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 25 November 2020 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 23. Dezember 2020

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

23. März 2020

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 22. April 2021

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.